

**Bekanntgabe nach § 11 Abs. 2 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz sowie Ziffer 4.2.2 der Anlage 1 zum Umweltverwaltungsgesetz**

Die Firma Steinwerk Westerstetten GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 1, 89198 Westerstetten hat beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis eine naturschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Rekultivierung auf den Flurstücken 266, 298 und 1021 im Steinbruch Westerstetten beantragt. Zuvor war von Seiten der Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis auf der Grundlage von Anzeigeunterlagen nach § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz am 19. Januar 2017 festgestellt worden, dass die geplante Änderung immissionsschutzrechtlich genehmigungsfrei ist und daher für die Änderung ein naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Nach § 11 Absatz 1 Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nr. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz sowie Ziffer 4.2.2 der Anlage 1 zum Umweltverwaltungsgesetz ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung u.a. dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Firma Steinwerk Westerstetten hat zur Einschätzung der Umweltauswirkungen des o. g. Änderungsvorhabens die erforderlichen Unterlagen vorgelegt, u. a. eine Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Diese Unterlagen wurden als Grundlage für die Vorprüfung herangezogen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum Umweltverwaltungsgesetz aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Maßgebend für diese Einschätzung war, dass durch die geplante Änderung keine Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität oder der Grundwasserverhältnisse erfolgen kann, eine qualifizierte Bodenrekultivierung sichergestellt ist, die Rekultivierungsplanung einen für den Landschaftsraum typischen Zustand mit im Hinblick auf Natur und Landschaft wertvollen relevanten extensiv genutzten Bereichen und Gehölzbeständen vorsieht und eine Versiegelung von Flächen nicht erfolgen wird; Biotope sind durch die Änderung nicht betroffen.

Gemäß § 11 Abs. 3 Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Ulm, 22.10.2020 Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst 24 Forst und Naturschutz

*Das Dokument wurde am 23. Oktober 2020 auf der Webseite des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis bereitgestellt.*